

Kulturkonflikt, soziale Mangellage, Ausländer-Stigma. Zur Kriminalitätsbelastung der männlichen, ausländischen Wohnbevölkerung

Helmut Richter

Universität Hamburg, Sozialpädagogisches Zusatzstudium

Der Artikel gibt eine kritische Übersicht zu jüngerer Literatur über die Delinquenzbelastung von Arbeitsemigranten. Der Artikel zeigt, daß auch solche Ansätze, die bemüht sind, die negativen Folgen der Stigmatisierung von Ausländern zu kritisieren, selbst noch solchen theoretischen Modellen verhaftet sind, die eben dieses Stigma hervorbringen.

Mit dem Jahre 1979 hat die Diskussion um die Ausländerfrage in doppelter Hinsicht eine neue Qualität angenommen: Zum einen markiert dieses Jahr mit dem Auslaufen der Fünf-Jahres-Frist seit dem Anwerbestopp vom November 1973 den Beginn der prinzipiellen Gleichstellung der ausländischen Arbeitnehmer auf dem deutschen Arbeitsmarkt¹, zum anderen verifiziert es mit der Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1978 erstmals in bezug auf die zweite Ausländergeneration einen seit Jahren prognostizierten Trend, der in Hinsicht auf die erste Ausländergeneration schon seit Jahrzehnten kolportiert worden ist (Roesner 1933, S. 82 f.; Delgado 1972, S. 65): daß „die zweite Ausländergeneration, die meist bereits in Deutschland aufgewachsenen Gastarbeiterkinder, unter den nicht-deutschen Tatverdächtigen zunehmend an Bedeutung gewinnt“ (Polizeiliche Kriminalstatistik 1978, S. 49; 1979, S. 49).

Zwei so gewichtige Ereignisse konnten nicht folgenlos für die Ausländerpolitik in der Bundesrepublik bleiben. Ausgehend von dem ersten Datum hätte es sich für einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat spätestens jetzt anbieten können, über eine *Politisierung* der Ausländerfrage das Faktum der Bundesrepublik als Einwanderungsland endlich auch rechtlich und sozial anzuerkennen. Das zweite Datum aber dürfte Erinnerungen an das einstige Aufkommen eines „vierten Standes vaterlandloser Gesellen“ bestätigt und somit noch vorhandene Zweifel an der Berechtigung einer (Sozial-)Pädagogisierung der Ausländerfrage ausgeräumt haben, wie sie gleichsam im Vorgriff auf eine derartige Bestätigung in den letzten Jahren eingeleitet worden ist. Als Beauftragter der Bundesregierung für Ausländerfragen verdeut-

lichte Heinz Kühn diesen Zusammenhang mit den Worten: „Was wir nicht für die Schulen und für die Erziehung dieser Kinder (der ausländischen Arbeitnehmer, H. R.) tun, müssen wir eines Tages für die Polizei und für den Strafvollzug tun.“ (Ausländische Kinder in der Bundesrepublik 1979, S. 11). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unwichtig, noch einmal nachzuzeichnen, womit denn eigentlich das immer wieder postulierte oder zumindest prognostizierte Faktum einer im Vergleich zur deutschen Bevölkerung höheren Kriminalitätsrate der ausländischen Arbeitnehmer begründet worden ist und in welchem Verhältnis es zu den neuesten Daten der polizeilichen Kriminalstatistik steht. Hierbei werden wir uns mit den beiden Hypothesen vom „Kulturkonflikt“ und der „sozialen Mangellage“ kritisch auseinandersetzen und anschließend eine Beurteilung unter dem Blickwinkel des Definitionsansatzes vorschlagen.

Einschränkend muß jedoch vorausgeschickt werden, daß Analysen zur Ausländerkriminalität grundsätzlich zu Verallgemeinerungen gelangen, die die spezifischen Formen weiblicher Kriminalität und Kriminalisierung – wenn sie überhaupt je differenzierend und relativierend angemerkt worden sind – unberücksichtigt lassen. Da dieser Mangel in der folgenden Untersuchung ebenfalls nicht prinzipiell überwunden wird, ist davon auszugehen, daß Aussagen über „die ausländische Wohnbevölkerung“ zumindest für die männliche Population zutrifft, ob aber auch für die weibliche Bevölkerung, muß einer gesonderten Analyse und Auswertung vorbehalten bleiben.

1. Die Hypothese vom Kulturkonflikt

Die Hypothese vom Kulturkonflikt basiert auf empirischen Befunden wie etwa der vermeintlich hohen Verbrechensquote der US-Immigranten in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts oder auch der angebliche überdurchschnittlichen Kriminalitätsrate der ausländischen Arbeitnehmer im heutigen England, Frankreich oder Belgien (vgl. Villmow 1974, S. 126). Auf dieser Grundlage und unter Einbeziehung der Erkenntnisse der traditionellen Kulturanthropologie folgert sie dann, daß Bevölkerungsgruppen mit kulturspezifisch ausgeprägter Basispersönlichkeitsbildung in einen Normenkonflikt mit einer großen Wahrscheinlichkeit für kriminelles Verhalten gestürzt werden, wenn sie – wie im Falle einer Wanderung von der Agrar- in die Industriegesellschaft – mit einer herrschenden Wertordnung konfrontiert werden, die konträr zu ihren bisherigen Verhaltensregeln steht. Entgegen dieser allgemeinen Hypothese weisen jedoch zumindest die ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik bis heute „sowohl nach den polizeilichen Kriminalitätsziffern als auch nach den Verurteiltenziffern der Strafrechtspflege *eine noch immer niedrigere Deliktsrate auf als die deutsche Vergleichspopulation*“ (Kaiser 1980, S. 376). In Anlehnung an Thorsten Sellin wird deshalb die Hypothese vom Kulturkonflikt in der Bundesrepublik im wesentlichen

nur noch beschränkt auf die auffällige *deliktspezifische* Überhöhung der polizeilichen Kriminalitätsziffern zu Lasten der ausländischen Arbeitnehmer bzw. bestimmter Nationalitäten aufrechterhalten (Villmow 1974, S. 131; Dörmann 1975, S. 128; Barath 1978, S. 256). Hingewiesen wird dabei vor allem auf die hohe Rate an Gewalt- und Sittlichkeitsdelikten besonders der Türken (Kaiser 1980, S. 376).

Jedoch: Auch gegenüber dieser reduzierten Form der Hypothese vom Kulturkonflikt sind mehrere Einwände vorzubringen.

1. Die Hypothese vom Kulturkonflikt – obwohl strukturell angelegt – erklärt nicht, warum die Mehrheit der jeweiligen Bevölkerungsgruppen nicht kriminell belastet ist, vor allem auch nicht zu einer Zeit, wo der Kulturkonflikt besonders belastend sein müßte: in der ersten Phase nach dem Grenzübertritt (Zimmermann 1966; Kaiser 1980, S. 379).
2. Im Bemühen, ein möglichst großes Spektrum von Kriminalität zu erfassen, ist sie zu einem Mehrfaktorenansatz gezwungen, der letztlich „einer rigorosen Überprüfung nicht fähig“ (Sack 1974b, S. 210) ist. Barath (1978, S. 239 f.) etwa verfügt mehr als zwanzig Variablen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, daß jemand „als 'kriminell' eingestuft wird“.
3. Die Hypothese vom Kulturkonflikt überbetont mögliche interkulturelle Konflikte und ignoriert intrakulturelle Konflikte etwa zwischen Brauchtum und Recht in einer sogenannten pluralistischen Gesellschaft (Kaiser 1980, S. 377).
4. Sie mag wohl zur Klärung einzelner Straftaten und Delikttypen beitragen, doch wäre zur Beurteilung, ob es sich dabei um einen Kulturkonflikt handelt, auch das Täterverhalten im Herkunftsland mit einzubeziehen (Göppinger 1980, S. 536) und das Schuldbewußtsein zu berücksichtigen (Schiffbauer 1980).

2. Die Hypothese von der sozialen Mangellage

Die Hypothese vom Kulturkonflikt bezieht sich ursprünglich nur auf die erste Generation von Immigranten. Ihre Vertreter haben jedoch zunehmend versucht, das Kulturkonflikt-Schema auch auf die Sozialisationsprobleme der heranwachsenden zweiten Generation anzuwenden, und dann eine besorgniserregend ansteigende Kriminalitätsrate besonders für die jugendlichen Ausländer vorausgesagt (Villmow 1974, S. 131; Dörmann 1975, S. 128). Auf diese Weise rollentheoretisch gewendet, verliert die Hypothese allerdings gänzlich ihren spezifischen Charakter und kann zur Erklärung von sozialen Interaktionen verschiedenster Art dienen (Sack 1974b, S. 209), die – auf dem Wege des Stigma-Managements – durchaus nicht nur delinquente Problemlösungen erlauben.

Anders versteht sich dagegen die Hypothese von der sozialen Mangellage, auf deren Grundlage auch von den Gegnern der Kulturkonflikt-Hypothese schon seit Jahren eine Überhöhung der Kriminalität jugendlicher Ausländer im Vergleich zur deutschen Altersgruppe prognostiziert worden ist (Akpınar u. a. 1977, S. 64; differenziert Frey u. a. 1978, S. 121). Mit der einleitend zitierten Herausgabe der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1978 hat diese Prognose jetzt erstmals zumindest dem Anschein nach eine empirische Bestätigung gefunden, so daß sie von daher auch Eingang gefunden hat in die letzten Auflagen der Standardwerke zur Kriminologie von Göppinger (1980, S. 538 f.) und Kaiser (1980, S. 374 ff.).

Die Rezeption und Interpretation der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1978 wäre jedoch wohl kaum so rasch möglich gewesen, hätten nicht Albrecht und Pfeiffer unter teilweiser Mitarbeit von Zapka schon ein Jahr früher aufgrund ihrer Erhebung über mehrere deutsche Großstädte ähnliche statistische Ergebnisse vorgelegt, die ihrer Meinung nach nur noch mit der Hypothese von der sozialen Mangellage angemessen zu erklären waren. Die positive Resonanz, die diese Untersuchung sofort nach ihrem Erscheinen und dann im Zusammenhang mit der Rezeption der Polizeilichen Kriminalstatistik (Göppinger 1980, S. 539; Kaiser 1980, S. 382) gefunden hat, erweist die Hypothese von der sozialen Mangellage nunmehr als vorherrschenden Interpretationsansatz in der Bundesrepublik (vgl. auch Kühn 1979, S. 17). Von daher erscheint es sinnvoll, diese Hypothese anhand der Untersuchung von Albrecht und Pfeiffer zu überprüfen.²

Ziel der Erhebung von Albrecht und Pfeiffer ist es gewesen, durch Auswertung polizeilicher Kriminalstatistiken für fünf Ausländerballungszentren (Frankfurt, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart) mittels der Kriminalitätsbelastungsziffer (KBZ)³ zu aussagekräftigen Ergebnissen über die Kriminalitätsbelastung der ausländischen im Vergleich zur deutschen Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik zu gelangen. Dabei beschränkten sie ihre Erhebung auf die Tatverdächtigen im Alter bis zu 21 Jahren und den Zeitraum von 1973–77. Das ihnen hierfür von den Landeskriminalämtern zur Verfügung gestellte Material untergliederten sie nach Altersgruppen (Kinder unter 14 Jahren, Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren und Heranwachsende von 18 bis unter 21 Jahren), Geschlechtszugehörigkeit und verschiedenen Delikttypen. Auf eine Differenzierung nach Nationalitäten mußten sie allerdings wegen des zu hohen Programmieraufwandes verzichten, doch hielten sie dies für „vertretbar“ (Albrecht/Pfeiffer 1979b, S. 108), da ja während ihres Untersuchungszeitraumes noch keine differenzierte Statistik

über Ausländerkriminalität vorlag. Was die Verzerrungsfaktoren bei einer Verwendung der KBZ angeht (Differenz zwischen ausländischer Wohnbevölkerung und Tatverdächtigen, unterschiedliche Sozialstruktur der beiden Vergleichspopulationen, Selbst- und Fremdanzeigeverhalten), so können sie nach Meinung der Autoren ihre Erhebung grundsätzlich nicht beeinträchtigen, weil ihr Hauptaugenmerk auf einen Vergleich verschiedener Altersklassen *innerhalb* der herangezogenen Teilpopulation der jungen Ausländer gerichtet ist.

Unter dieser Voraussetzung gelangen die Autoren nach Auswertung des statistischen Materials zu dem Ergebnis, daß bei Zusammenfassung aller Deliktgruppen im Untersuchungszeitraum „kein erheblicher Unterschied“ (Albrecht/Pfeiffer 1979a, S. 39) zwischen der Kriminalitätsbelastung der deutschen und ausländischen Wohnbevölkerung unter 21 Jahren festzustellen ist. Deliktspezifisch zeigt sich dagegen ein Überhang der Ausländer bei den „Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, bei den Roheitsdelikten und beim „Diebstahl ohne erschwerende Umstände“. Aber nicht nur deliktspezifisch, sondern vor allem auch altersspezifisch verändert sich das für die Gesamtheit der beiden Vergleichsgruppen relativ einheitliche Bild der Kriminalitätsbelastung. Besonders die Altersklasse der ausländischen Jugendlichen fällt hier aus dem Rahmen, zeigt sie doch – wie die folgende Tabelle 1 verdeutlicht – sowohl gegenüber den deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden als auch gegenüber den ausländischen Heranwachsenden die absolut höchste Kriminalitätsbelastung:

Tabelle 1: Durchschnittliche Überhöhung der Kriminalitätsbelastungsziffer, bezogen auf die Summe aller Delikte im Untersuchungszeitraum (1973–1977)

	ausl. Jugendliche höher belastet als deutsche um:	ausl. Heranwachsende höher belastet als deutsche um:
Hamburg	40 %	10 %
Hannover	35 %	1 %
Frankfurt	37 %	22 %
Stuttgart	88 %	33 %
München	60 %	41 %

Quelle: Albrecht/Pfeiffer 1979a, S. 32 und 1979b, S. 110.

Dieser Befund läßt sich nach Meinung der Autoren nur so deuten, „daß hier sozialstrukturelle Momente und Mechanismen eine verhaltenssteuernde Bedeutung erlangen, also Phänomene des Zugangs zu ökonomischen, beruflichen, schulischen und anderen Chancen“ (Albrecht/Pfeiffer 1979b, S. 115). Unter Rückgriff auf das der traditionellen Kultur-

anthropologie verpflichtete bikulturelle Sozialisationskonzept von Schrader u. a. und zugleich im Sinne der auf die zweite Generation erweiterten Kulturkonflikt-Hypothese heißt das für Albrecht und Pfeiffer, daß diese sozialstrukturellen Prägungen ihren Ausgang in der frühkindlichen bikulturellen Sozialisation nehmen, zur Herausbildung einer diffusen Identität führen und dann einmünden in die extreme soziale Randständigkeit besonders der ausländischen Jugendlichen im Vorschul-, Schul-, Berufsausbildungs- und Arbeitsbereich. Die Verbindung zur Kriminalitätsbelastung ergibt sich dann für die Autoren über die Beziehung zwischen der sozialisationsspezifischen Identitätsdiffusion mit ihren charakteristischen Bezugs- und Integrationsstörungen und dem deutlichen „Übergewicht bei den interpersonalen Sexual- und Roheitsdelikten“ (Albrecht/Pfeiffer 1979 a, S. 52) sowie über den „offensichtliche(n) Zusammenhang von sozialer Mangellage und höherer Kriminalitätsbelastung bei den heranwachsenden und mehr noch bei den jugendlichen Ausländern“ (ebd., S. 53).

Im Verfolg dieses Ansatzes bleibt den Autoren schließlich nur noch die konsequente Prognose, daß eine verstärkte, dem strafrechtlichen Konfliktbereich zuzurechnende „Rebellion“ (Merton) der künftigen ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden unausweichlich sein wird, wenn den heutigen ausländischen Kindern die hier nachgezeichnete Karriere nicht erspart werden kann (ebd., S. 47 und 51 f.).

Die allgemeine Zustimmung, die Albrecht und Pfeiffer mit ihren Ausführungen zur Kriminalitätsbelastung junger Ausländer und zur Perspektive ihres kriminellen Verhaltens bisher gefunden haben, muß zunächst einmal insofern verwundern, als ihre Annahmen auf einer Aufbereitung neuen empirischen Materials beruhen und eben diese Datenbasis bei den Würdigungen gar nicht besonders berücksichtigt worden ist. Die Grundlegung des Ansatzes der sozialen Mangellage durch die polizeiliche Kriminalstatistik wirft jedoch einige Probleme auf:

1. Ein genereller Vorbehalt wäre sicherlich schon vorweg anzumelden in bezug auf den Anspruch von Repräsentativität bei Berücksichtigung von fünf deutschen Großstädten, in Hinsicht auf die unspezifische Verwendung des Begriffes „Ausländer“ (Koch/Sommerer 1978, S. 281 f) und – der nochmalige Hinweis erscheint geboten – bezüglich der unproblematisierten Vereinnahmung der teilweise deutlich abweichenden Kriminalitätsbelastung junger Ausländerinnen in die jeweiligen altersspezifischen Verallgemeinerungen für (männliche) junge Ausländer.

2. Im weiteren erweist eine genauere Überprüfung des Zahlenwerkes im Anhang (1979 a, S. 121 ff.) die deliktspezifisch teilweise sehr geringe Zahl an Tatverdächtigen, und zwar bei Deliktbereichen, deren Kriminalitätsbelastung gegenüber der deutschen Vergleichsgruppe die Autoren besonders hervorgehoben und interpretiert haben. Zur Veranschaulichung dieser Aussage sei auf die folgende Tabelle verwiesen:

Tabelle 2: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, deutsche/ ausländische Jugendliche, männlich, 14–18 Jahre für das Jahr 1976

	Wohnbevölkerung d. Altersgruppe	Tatver- dächtige	KBZ
Hamburg	41 604/2 242	41/9	98/401
Hannover	12 409/ 962	14/3	113/312
Frankfurt	12 467/2 372	23/8	184/337
Stuttgart	13 261/1 381	21/5	158/362
München	24 995/2 824	36/9	144/319

Quelle: Albrecht/Pfeiffer 1979 a, Anhang (eigene Zus.stell., H. R.)

Nach dieser Tabelle hat also Hannover mit einer Wohnbevölkerung von 962 männlichen ausländischen Jugendlichen 3 Tatverdächtige in der Rubrik „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Die KBZ weist nun aus, daß Hannover für den Fall von 100 000 männlichen ausländischen Jugendlichen 312 Tatverdächtige hätte – eine Hochrechnung, zu deren Problematik nun noch die Zahl der Mehrfachnennungen bei den Tatverdächtigen hinzutritt, die ca. 20–30 % ausmacht (Kerner 1974, S. 205 f.), so daß die hier vorgelegten KBZ in ihrer Verwendbarkeit für eine überzeugende Hypothesenbildung recht zweifelhaft erscheinen müssen.

3. Am stärksten relativiert wird jedoch der Zusammenhang zwischen der hier ausgewerteten Kriminalitätsbelastung und der These von der sozialen Mangellage durch die große Streubreite der durchschnittlichen jährlichen Überhöhung der KBZ zu Lasten der jungen Ausländer. Sie gilt zum einen für die unter 21jährigen Ausländer insgesamt in Hinsicht auf bestimmte Delikte, z. B. bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wo sie zwischen 50 % (Frankfurt) und 105 % (Hamburg) ausmacht, oder bei Roheitsdelikten, wo sie den Bereich von minus 12 % (München) bis 44 % (Frankfurt und Stuttgart) umfaßt. Sie gilt zum anderen aber auch – wie die obige Tabelle 1 deutlich ausweist – für die von den Autoren als besonders kriminalitätsbelastet charakterisierten jugendlichen Ausländer, wo die Streubreite für alle Delikte immerhin das Spektrum von 35 % (Hannover) bis 88 % (Stuttgart) umfaßt.⁴

Angesichts dieses Befundes erscheint nicht mehr einsichtig, worin für Albrecht und Pfeiffer der „offensichtliche Zusammenhang von sozialer Mangellage und höherer Kriminalitätsbelastung bei den heranwachsenden und noch mehr bei den jugendlichen Ausländern“ (1979 a, S. 53) besteht.

Die bisher vorgetragene methodische Kritik an der Untersuchung von Albrecht und Pfeiffer sollte nicht den Eindruck hervorrufen, die positive Rezeption ihrer Resultate basiere auf mangelnder Sorgfaltspflicht. Sie erklärt sich auch nicht schon aus einer etwaigen Gemeinsamkeit des Ansatzes der sozialen Mangellage, denn soweit es sich um die Beurteilung von *kriminellem* Verhalten handelt, haben die Autoren Sack als einen Vertreter des Definitionsansatzes schon richtig zitiert, „daß *sozialstrukturelle Momente und Mechanismen*, also Phänomene des Zugangs zu ökonomischen, beruflichen, politischen und ökologischen Chancen, ein *wesentlich größeres Gewicht* beanspruchen als Faktoren, die sich als reine

Kulturkonflikte . . . begreifen lassen“ (Sack 1974 b, S. 211). Die Rezeptionsbereitschaft dürfte vielmehr in dem gemeinsamen Vorverständnis begründet sein, KBZ mit dem Ansatz von der sozialen Mangellage verbinden zu können. Dabei werden dann die KBZ nicht mehr nur als Rechenschaftsbericht polizeilichen Handelns, als Ausdruck des von der Polizei registrierten und damit kriminalisierten Verhaltens aufgefaßt, sondern – wenn die Statistik nur sorgfältig genug bereinigt ist – als Deskription kriminellen Verhaltens. Hieraus dann eine Prognose nicht etwa ausschließlich über die Dynamik polizeilich kriminalisierten Verhaltens (so Sack 1974a, S. 37), sondern eben kriminellen Verhaltens abzuleiten, erscheint dann nur als konsequent – und wird wegen des Stigmatisierungseffektes wohl auch zukünftig von dieser Statistik bestätigt werden. Ein derartiges Vorverständnis von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen kriminellem und polizeilich kriminalisiertem Verhalten und eine Verbindung dieses Verhaltens mit der sozialen Mangellage setzt offenbar einen prinzipiellen Normen- und Wertekonsens zwischen den Tatverdächtigen und der polizeilichen Instanz sozialer Kontrolle voraus (vgl. Hoffmann-Nowotny 1976, S. 53f.), wie er etwa in Cohens Subkultur- und Kriminalitätsbegriff enthalten ist. Danach sind Subkulturen aus einem sozialkulturellen Frustrationsdruck entstandene Reaktionsbildungen zu herrschenden Norm- und Wertkulturen mit dem Ziel, die Normen vergelten zu lassen, woran das Ich zu leiden hatte. Das Hinterfragen eines solchen Subkulturbegriffes etwa mit dem Verweis auf Miller (vgl. Sack 1973, S. 145 f.) dürfte daher eine Voraussetzung sein, um zu einem anderen, der empirischen Basis der polizeilichen Kriminalstatistik angemesseneren Verständnis über das Verhältnis zwischen Tatverdächtigen, ihrer Bezugsgruppe und der polizeilichen Kontrolle zu gelangen. Wieweit der Definitionsansatz hierbei hilfreich sein kann, muß sich im folgenden erweisen.

3. Definitionsansatz und Ausländer-Stigma

Albrecht und Pfeiffer haben im Anschluß an ihre Untersuchung zur Kriminalitätsbelastung der zweiten Generation noch eine weitere Erhebung für die erwachsene ausländische Wohnbevölkerung durchgeführt. Deren Ergebnisse bestätigen einmal mehr, daß die erste Generation der ausländischen Arbeitnehmer eine geringere Kriminalitätsbelastung aufweist als die deutsche Wohnbevölkerung (1979b, S. 115). Damit bleibt der von diesen Autoren ausgehende Ansatz, die Kriminalitätsbelastung der ausländischen Wohnbevölkerung mit der sozialen Mangellage zu erklären, auf jeden Fall auf die zweite Generation beschränkt. Insofern haben Koch und Sommerer weiterhin recht, daß noch immer ungeklärt ist „warum ausländische Arbeitnehmer trotz bedingter Gültig-

keit der Hypothese vom Kulturkonflikt und allgemein schlechten Bedingungen im Gastland (. . .) weniger häufig kriminell werden (. . .) als vergleichbare Gruppen der Gesamtbevölkerung“ (1978, S. 281).

Die Frage ist nur, ob das damit implizierte Hoffen auf Klärung dieses Tatbestandes überhaupt begründet erscheint, wenn es doch derzeit nur darum gehen kann, KBZ und also polizeilich kriminalisiertes Verhalten zu analysieren.

Mit dieser Frage soll selbstverständlich keine Neudiskussion über Gegenstand und Normenverständnis der Kriminologie eingeleitet werden (vgl. Arbeitskreis Junger Kriminologen 1974), aber ohne damit etwa je gesellschaftlich spezifische Kriminalität bestreiten zu wollen, erscheint es angesichts der empirischen Ausgangslage doch als angemessen, die Thematik über die Ausländerkriminalität auf die Ausländerkriminalisierung zu beschränken und damit auf den Definitionsansatz zurückzugreifen. Einem solchen Rückgriff haben nun aber Albrecht und Pfeiffer von vornherein entgegengehalten, daß er in Hinsicht auf ihr Datenmaterial über junge Ausländer nichts hergeben könne, weil „zwei gleichermaßen kriminalisierte Populationen, nämlich tatverdächtige Deutsche und tatverdächtige Ausländer, in ihren sozialen Voraussetzungen vergleichend gegenübergestellt werden“ (1979a, S. 41). Liegt dieser Aussage auch ein weiterhin am Täterverhalten orientiertes Mißverständnis gegenüber dem Definitionsansatz zugrunde, auf das wir hier nicht näher eingehen können, so macht sie doch deutlich, daß der Definitionsansatz, wenn er greifen soll, dreierlei zu erklären hätte:

1. Die vergleichsweise geringe Kriminalitätsbelastung der Erwachsenen.
2. Die ebenfalls vergleichsweise geringe Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer.
3. Die — wenn auch nicht in jedem Falle deliktsspezifisch zu belegende — vergleichsweise hohe Kriminalitätsbelastung besonders der jugendlichen, aber auch der heranwachsenden Ausländer.

Beginnend mit einer kurzen Verständigung über den Definitionsansatz, möchte ich dafür die folgenden sieben Thesen vorstellen:

1. Kriminalität oder normabweichendes Verhalten ist gemäß dem Definitionsansatz Resultat eines gesellschaftlichen Interaktions- und Bewertungsprozesses zwischen unterschiedlichen Normenstrukturen und wird nicht schon allein durch das Verhalten des Täters verursacht. Die Registrierung von Tatverdächtigen ist Ausdruck der Kriminalisierung durch die erste Instanz sozialer Kontrolle nach Maßgabe der herrschenden Normenstruktur. Sie setzt daher soziale Kontakte

und soziale Kontrolle voraus (vgl. Sack 1968, S. 470). Je länger und intensiver diese sozialen Kontakte sind, desto länger und intensiver ist die Kontrolle durch die Instanzen sozialer Kontrolle und desto höher ist die KBZ (Sack 1973, S. 136) – vorausgesetzt, es handelt sich um die oftmals noch in Wohn- und Freizeitbereichen ausgesonderten und intensiver kontrollierbaren Unterschichten (Feest 1971, S. 90; D. Peters 1971, S. 98) und vorausgesetzt, es handelt sich um eine Altersgruppe, der aufgrund ihrer körperlichen Reife alle Deliktgruppen zugeschrieben werden können.

2. Die bisherige vergleichsweise geringe Delinquenzrate der ersten Ausländergeneration könnte vom Definitionsansatz her insofern verwundern, weil die ausländischen Arbeitnehmer infolge ihrer Statuszuweisung unterhalb des deutschen Klassen- und Schichtgefüges mehr noch als die unteren Unterschichten in der Situation des permanenten Verdachts stehen dürften (Rodel 1976, S. 87 f.). Hierin kommt jedoch nicht schon ein geringeres kriminelles Verhalten zum Ausdruck, was dann in einer an die positivistische Kriminologie und ihren kriminellen Tätertyp erinnernden Argumentation auf die scharfe Auslese der deutschen Anwerbekommissionen zurückzuführen wäre (so schon Coenen 1966, S. 118 f.; und noch Kaiser 1980, S. 377), sondern ein geringerer sozialer Kontakt mit der deutschen Bevölkerung und den herrschenden Instanzen sozialer Kontrolle. Ein entsprechend verändertes Bild ergibt sich dort, wo bei intensiven sozialen Kontakten das Ausländer-Stigma zum Tragen kommen kann: im Betrieb. Betriebskriminologische Erhebungen zeigen, daß im Rahmen der internen Betriebsjustiz die männlichen ausländischen Arbeitnehmer signifikant häufiger als Täter registriert werden als ihre deutschen Kollegen (Kaiser/Metzger-Pregizer 1976, S. 143 ff.).

3. Soweit bei der ersten Ausländergeneration soziale Kontakte mit Ausländern und damit auch soziale Kontrolle und „kriminelles“ Verhalten vorhanden sind, dürfte dieses Verhalten weniger über Anzeigen bei den deutschen Instanzen sozialer Kontrolle als durch eigene Konfliktregulierungsmechanismen sanktioniert werden (vgl. Dörmann 1975, S. 126; Coenen 1976, S. 120; Albrecht/Pfeiffer 1979b, S. 107). Ein vergleichbares Phänomen stellt etwa die höhere Kriminalitätsrate in der Stadt im Vergleich zum Land dar.

4. Vor diesem Hintergrund nimmt vor allem die Gruppe der Jugendlichen eine Sonderstellung ein: – gegenüber den Kindern z. B. wegen der Befreiung vom nationalen Nachmittagsunterricht und aufgrund ihrer körperlichen Reife gegenüber den Erwachsenen durch ihre zunehmende Herauslösung aus der familiären Enklave (Schiffbauer 1980). Beide Faktoren verlängern und intensivieren die sozialen

Kontakte mit der deutschen Bevölkerung und damit auch mit den deutschen Instanzen sozialer Kontrolle. Allerdings ist das Freizeitverhalten ausländischer Jugendlichen weiterhin stärker auf das familiäre Zuhause ausgerichtet als das der deutschen Jugendlichen (vgl. Ausländische Jugendliche in bayerischen Großstädten 1980, S. 28 f.). Hieraus darf jedoch angesichts der Wohnungsnot gerade der ausländischen Bevölkerung nicht auf einen größeren häuslichen Schutzbereich geschlossen werden, so daß z. B. die Bewältigung sexueller Bedürfnisse weiterhin außer Hause und damit unter möglicher öffentlicher Kontrolle geschehen muß.

5. Die Herauslösung aus der familiären Enklave steht sicherlich im Zusammenhang mit dem Kulturkonflikt und dem elterlichen Erziehungsverhalten. Aber beides zieht zunächst nicht erhöhte Kriminalität nach sich, sondern eben über erhöhte soziale Kontakte auch erhöhte soziale Kontrolle und damit erhöhte Kriminalisierung.

6. Die Gruppe der Heranwachsenden systematisch den jungen Ausländern zuzurechnen bzw. sie zwischen die Jugendlichen und Erwachsenen zu stellen und so ihre KBZ zu einem besonderen Phänomen zu machen, wie es Albrecht und Pfeiffer und zuletzt Kaiser (1980, S. 375) getan haben, erscheint problematisch, sieht doch schon § 105 JGG vor, daß Heranwachsende strafrechtlich je nach persönlichem Reifegrad entweder als Jugendliche oder als Erwachsene zu gelten haben. Insofern ist die Altersgliederung von 10- bis unter 16jährigen und von 16- bis unter 30jährigen, die Koch/Sommerer für ihre Bochumer Studie vorgenommen haben (vgl. Anm. 10), schlüssiger. In jedem Falle wäre hier die Einbeziehung zusätzlicher Variablen, wie z. B. des Familienstandes und des Einreisezeitpunktes, erforderlich; denn für Verheiratete bzw. erst kurzfristig Hierseiende dürfte wohl die „Enklave-Situation“ der Erwachsenen anzunehmen sein.

7. Nimmt somit die Gruppe der Jugendlichen eine Sonderstellung gegenüber den Kindern und Erwachsenen ein, so ist ihre höhere Kriminalitätsbelastung innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung auf der Basis des Definitionsansatzes nicht verwunderlich, weil sie den höchsten Grad an sozialen Kontakten mit der deutschen Bevölkerung haben. Was dagegen den Vergleich mit der deutschen Altersgruppe angeht, so wäre es nunmehr wegen der herausgearbeiteten Sonderstellung der ausländischen Jugendlichen doch wohl erforderlich, die Kriminalitätsbelastung der deutschen Jugendlichen zunächst einmal schichtspezifisch und nicht nur in Relation zur Wohnbevölkerung auszuweisen. Sollte die KBZ der ausländischen Jugendlichen dann immer noch höher sein, dürfte es im Verfolg der hier vorgetragenen Thesen

näher liegen, von einem durch das Ausländer-Stigma geprägten Kriminalisierungsprozeß zu sprechen als von einer durch den Kulturkonflikt oder die soziale Mangellage verursachten Kriminalität.

4. Für eine Politisierung der Ausländerfrage

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die in der Bundesrepublik zunehmende Pädagogisierung der Ausländerfrage vor dem Hintergrund eines angeblich drohenden Anstiegs der Ausländerkriminalität gewesen. Es hat sich gezeigt, daß für diesen Zusammenhang von Pädagogisierung und Kriminalisierung die zur Zeit in der Bundesrepublik vorherrschende Hypothese von der sozialen Mangellage zur Erklärung der Kriminalitätsbelastung der ausländischen Wohnbevölkerung ein wesentliches Bindeglied darstellt. Implizit ausgehend von dem Vorverständnis, auch die von den Ausländern gebildeten Subkulturen würden sich zunehmend am herrschenden deutschen Normen- und Wertesystem orientieren, verbindet diese Hypothese fehlende Chancengleichheit mit der Prognose kriminellen Verhaltens und belegt eine solche Voraussage mit den empirischen Befunden der polizeilichen Kriminalstatistik. Daß sie recht haben wird, werden die zukünftigen polizeilichen Kriminalstatistiken, nicht zuletzt aufgrund dieser Argumentationskette, sicherlich erweisen. Eine stabile Basis also für eine Strategie der Pädagogisierung der Ausländerarbeit in der Form einer Kolonisierung von Lebenswelten (Habermas 1979, S. 28; Brumlik 1980; Herriger 1980), die unter dem Kennwort der „Integrationsbereitschaft“ (vgl. Frankfurter Rundschau v. 24.4.1981) die Individuation des Ausländers bei Verlust seiner subkulturellen und lebensweltlichen Einbindung betreibt.

Wenn nun bei der Kritik an der Hypothese von der sozialen Mangellage auf den Definitionsansatz zurückgegriffen worden ist, so ist damit nicht von vornherein auch der von Sack mit diesem Ansatz verbundene Subkulturbegriff von Walter B. Millers auf deutsche Verhältnisse übertragbar. Denn die unteren Schichten des Ostens, auf die Miller sich bezieht, haben einen Generationen währenden Entwicklungsprozeß durchlaufen müssen, ehe sie eine Subkultur mit einem autonomen Norm- und Wertesystem herausgebildet hatten (Miller 1968, S. 359). Diesen Prozeß aber haben die Ausländer in der Bundesrepublik im wesentlichen noch vor sich. Sein Verlauf wird darüber entscheiden, ob und in welcher Form eine Integration gelingen kann. Bisher deutet wenig auf einen Erfolg hin, denn einmal abgesehen von den rechtlichen Benachteiligungen der Ausländer erweisen etwa formale Zuzugssperren für „Ballungsgebiete“ oder willkürliche Begrenzungen des Ausländeranteils in deutschen Schulen, daß der Begriff der Subkultur mit seiner Implikation

einer autonomen Gestaltung von Lebenswelten noch nicht Eingang in der deutschen Ausländerpolitik gefunden hat. Analog gilt daher für sie, was Sack der deutschen Sozialarbeit vorgehalten hat: „...; die praktisch totale Vernachlässigung der „Theorie der Subkultur“ in der deutschen Diskussion erspart der Sozialarbeit weitgehend das Erlebnis einer professionellen Lebenslüge und sorgt mit für den permanenten Nachschub der Klientel.“ (Sack 1973, S. 147). Eine solche Entwicklung dürfte wohl erst dann aufzuhalten sein, wenn unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Integration des alten „vierten Standes“ und unter Einbeziehung von Konzepten zur „Subkultur der Armut“, wie sie Günter Albrecht im Anschluß an Charles A. Valentine formuliert hat (Albrecht 1969), ein Subkulturverständnis Platz greift, das die sich herausbildende Ausländerkultur als eine „heterogene, variable, adaptive Kultur von ökonomisch benachteiligten Teilgesellschaften“ (Albrecht 1969, S. 449) anerkennt, die ein Recht auf Selbstsein und Selbstentfaltung hat. Was dann die wohl unvermeidlichen Konflikte zwischen den Subkulturen mit ihren unterschiedlichen Norm- und Relevanzsystemen angeht, so kann es von seiten der herrschenden Subkulturen nicht darum gehen, ihnen durch eine kolonisierende Pädagogisierungsstrategie oder mit der Drohperspektive kriminalisierender Verwahrung zu begegnen. Einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat wäre vielmehr einzig eine Politisierungsstrategie angemessen, die ihren Ausgangspunkt nicht erst bei der zweiten und dritten, sondern schon bei der ersten Ausländergeneration nimmt und sich dadurch auszeichnet, daß sie

- die subkulturelle Autonomie durch eine rechtliche Gleichstellung garantiert,
- demokratische soziale Bewegungen zur Wahrung, Belebung und Entwicklung einer originären Subkultur zuläßt und
- bei der Verwirklichung der Autonomie auf Anfrage hin Hilfe ohne unmittelbare Erwartung einer Gegenleistung und ohne Kontrolle in der Form positiver oder negativer Sanktionierung von Verhaltensweisen leistet.

Eine solche, gleichsam „quasi-revolutionäre Strategie“ (Albrecht 1969, S. 449) dürfte allein imstande sein, interessen geleitete Konflikte auf der Basis gegenseitiger Akzeptanz durch faire, d. h. für jeden gleicherweise vorteilhafte Kompromisse (Rawls) zu lösen und zugleich die Hoffnung auf ein Ende von noch bestehenden Ungleichheiten zu bewahren.

Anmerkungen

(1) Vgl. § 2 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO). Für den Familiennachzug gilt allerdings weiterhin die Wartezeitregelung (vgl. Informationsbrief Ausländerrecht 1, 1979, S. 41 f.) einschließlich des

nach W. Däubler (Das Arbeitsrecht, Reinbek 1979, Bd. 2, S. 396), gesetzeswidrigen Vorrechts der Inländer am Arbeitsmarkt.

(2) Wenn diese Auseinandersetzung sich nur auf die kriminalstatistische Vergleichsanalyse und ihre Interpretation reduziert und die darüber hinaus in dieser Studie behandelte Kriminalisierung junger Ausländer durch Ausländerämter, Jugendgerichtshilfe, Strafvollzug und Bewährungshilfe unberücksichtigt läßt, so ist das allein durch die hier gewählte, beschränkte Themenstellung bedingt. Ich bin allerdings der Meinung, daß diese Kriminalisierungsprozesse ihr eigentliches Gewicht erst im Zusammenhang mit den unter dem nächsten Punkt erörterten Definitionsansatz erhalten werden, denn bei Albrecht/Pfeiffer stehen diese beiden Teile so unverbunden nebeneinander, wie die strukturalistischen und interaktionistischen Theorieansätze, auf die sie sich beziehen.

(3) Die KBZ sagt aus, wie viele Personen einer Altersgruppe im fraglichen Zeitraum auf 100.000 Einwohner derselben Altersgruppe wegen Verbrechen oder Vergehen (ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte) von der Polizei als Tatverdächtige registriert werden.

(4) Daß den Autoren diese Streuungsbreite durchaus problematisch erschienen ist, deutet das Beispiel in ihrer theoretischen Aufbereitung des Materials in dem ein Jahr später erschienenen Aufsatz " 'Kulturkonflikt' oder soziale Mangellage " an, wo sie mit dem Jahr 1976 und den Städten Hamburg und Stuttgart fast gleich hohe KBZ und fast gleiche Überhöhungen der KBZ zu Lasten der ausländischen Jugendlichen ausgewählt haben (Albrecht/Pfeiffer 1979, S. 109).

Literatur

AKPINAR, Ü. u. a., Pädagogische Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen, München 1977

ALBRECHT, P.-A. / PFEIFFER, C., Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen, München 1979a

ALBRECHT, P.-A. / PFEIFFER, C., 'Kulturkonflikte' oder soziale Mangellage? in: Bewährungshilfe, 2, 1979b

ALBRECHT, P.-A. u. a., Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen auf Kriminalität junger Ausländer in der Bundesrepublik, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 5, 1978

ARBEITSKREIS JÜNGER KRIMINOLOGEN (Hrsg.), Kritische Kriminologie, München 1974

AUSLÄNDISCHE Kinder in der Bundesrepublik, Dokumentation des Fachkongresses der nationalen Kommission für das Internationale Jahr des Kindes, Stuttgart 1979

AUSLÄNDISCHE JUGENDLICHE IN BAYERISCHEN GROSSSTÄDTEN, Ergebnisse einer Umfrage in Augsburg, München und Nürnberg, hrsg. v. Bayerischen Ministerium für Arbeit und Sozialordnung und der Landeshauptstadt München, München 1980

BARATH, F., Kulturkonflikte und Kriminalität, Frankfurt a. M. 1978

BRUMLIK, M., Fremdheit und Konflikt, Programmatische Überlegungen zu einer Kritik der verstehenden Vernunft in der Sozialpädagogik, in: KrimJ 4, 1980

COENEN, S., Die Kriminalität der Gastarbeiter im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, Köln 1966

DELGADO, M. J., Die „Gastarbeiter“ in der Presse, Opladen 1972

DÖRMANN, U., Gastarbeiter. Kriminalität und Lebenssituation, in: Die Polizei, 4, 1975

FEEST, J., Die Situation des Verdachts, in: J. Feest / R. Lautmann 1971

FEEST, J. / LAUTMANN, R., (Hrsg.), Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971

FREY, D. u. a., Zukünftiges Verhalten der ausländischen Arbeiter und der zweiten Generation in der Bundesrepublik Deutschland, in: Soziale Welt, 1, 1978

- GÖPPINGER, H., Kriminologie, München⁴ 1980
- HABERMAS, J., (Hrsg.), Stichworte zur „Geistigen Situation der Zeit“, 2 Bde., Bd. 1, Frankfurt a. M. 1979
- HAMBURGER, F., Entstehungsbedingungen der Kriminalität junger Ausländer, Ergebnisse einer im Auftrage des Bundeskriminalamtes durchgeführten Untersuchung, hrsg. von der Pressestelle des Bundeskriminalamtes im März 1981
- HERRIGER, N., Familienintervention und soziale Kontrolle – Strategien der Kolonisierung von Lebenswelten, in: KrimJ, 4, 1980,
- HOFFMANN-NOWOTNY, H.-J., Gastarbeiterwanderungen und soziale Spannungen, in: H. Reimann / H. Reimann (Hrsg.), Gastarbeiter, München 1976
- KAISER, G., Kriminologie. Ein Lehrbuch, Freiburg⁴ 1980
- KAISER, G. / METZGER-PREGIZER, G. (Hrsg.), Betriebsjustiz, Berlin 1976
- KERNER, H.-J., Straftaten, Straftäter und Strafverfolgung, 1974, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen 1974
- KOCH, C. / SOMMERER, E.-Ö., Ausländerkriminalität in Bochum, in: Empirische Kriminalgeographie, H.-D. Schwind u. a. (Hrsg.), 1978
- KÜHN, H., Stand und Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1979
- McRAE, V., Die Gastarbeiter. Daten, Fakten, Probleme, München 1980
- MILLER, W. B., Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz, in: F. Sack / R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt a. M. 1968
- PETERS, D., Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter, in: J. Feest / R. Lautmann (Hrsg.)
- PLEWIG, H.-J., Zur Kriminalität junger Ausländer, in: Neue Praxis, 1, 1979
- RAWLS, J., Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. 1979
- RODEL, G., Untersuchung zur Kriminalität der ausländischen Arbeitnehmer, Hamburg 1976
- ROESNER, E., Ausländer, in: Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, 2 Bde., Berlin u. Leipzig 1933, Bd. 1
- SACK, F., Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: F. Sack / R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt a. M. 1968
- SACK, F., Abweichendes Verhalten aus soziologischer Sicht – Folgen für die Sozialarbeit, in: H.-U. Otto / S. Schneider (Hrsg.), Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit 1, Neuwied, Berlin 1973
- SACK, F., Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, 1974a, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen 1974
- SACK, F., Kulturkonflikt, in: Kleines kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974b
- SCHIFFAUER, W., Die Gewalt der Ehre, in: Kursbuch 62, Dez. 1980
- SCHRADER, A. u. a., Die zweite Generation, Königstein/Ts. 21979
- SCHRÖER, H., Die Kriminalisierung junger Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, in: AGG-Materialien zum Projektbereich „Ausländische Arbeiter“, Heft 23, 1979
- VILLMOW, B., Gastarbeiterkriminalität – Vorurteile und Realität, in: Vorgänge, 4, 1974
- ZIMMERMANN, H.-G., Die Kriminalität der ausländischen Arbeiter, in: Kriminalistik, 12, 1966

Summary

A critical survey is given on newer publications concerning the delinquency of working immigrants. It is proven, that even those approaches, which strive to criticize the stigmatization of foreigners, are bound to theories, which generate stigmatization.

Juni 1981

Sedanstr. 19, 2000 Hamburg 19